

„Nirgends kann man den Grad der Kultur einer Stadt und überhaupt den Geist ihres herrschenden Geschmacks schneller und doch zugleich richtiger kennen lernen, als in den Lesebibliotheken.“

Heinrich von Kleist, 1800

Satzung



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Freundeskreis der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).
3. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und kulturelle Förderung der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder). Dies soll nicht die staatlichen Gelder ersetzen, sondern zusätzliche Möglichkeiten schaffen, um den Bildungs- und Kulturauftrag der Bibliothek zu unterstützen und die gesellschaftliche Bedeutung der Bibliothek zu stärken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt die Bibliothek in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Insbesondere sollen Deutsch-Polnische Projekte und Angebote für die Zielgruppen Generation Plus sowie Kinder und Jugendliche unterstützt werden.
2. Im Zusammenwirken mit der Bibliothek wird der Verein vorzugsweise darum bemüht sein:
 - durch Aktivitäten und Veranstaltungen die Bibliothek zu unterstützen
 - durch Angebote für spezielle Zielgruppen (insbesondere im Bereich der Leseförderung) die Bibliothek zu unterstützen
 - durch die Pflege des kooperativen Netzwerks die Bibliothek zu unterstützen
 - durch die Sammlung von Spenden die Bibliothek zweckbestimmt zu unterstützen
 - durch Lobbying-Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit die Bibliothek zu unterstützen
 - durch Maßnahmen zur Verhinderung von Kürzungen die Bibliothek zu unterstützen.
3. Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestandes und das Veranstaltungsprogramm der Bibliothek.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden, sowie Vereine und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Auflösung bei juristischen Personen, Vereinen und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder durch Tod bei natürlichen Personen,
 - durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit der Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig,
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. In einem solchen Fall entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle rückständiger Beiträge ist das betreffende Mitglied zunächst zu mahnen,
 - bei Ausstand von drei Jahresbeiträgen des Mitgliedsbeitrags durch ein Mitglied.

§ 5

Ehrenmitglieder

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Zu Ehrenmitgliedern sollen insbesondere solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) durch ihren persönlichen Einsatz besonders verdient gemacht haben.
3. Ehrenmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) das beratende Vorstandsmitglied
- c) die Kassenprüfer
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier maximal sieben Mitgliedern.
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) ggf. bis zu drei weitere Mitglieder
2. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder nach Paragraph 7, Absatz 1, a) bis c) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der/die Vorsitzende wird neben den übrigen Vorstandsmitgliedern in einem eigenen Wahlgang gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit dem Ablauf der Vorstandsperiode. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder nach § 7, Abs. 1 Buchstabe e) für die jeweilige Vorstandsperiode.
4. Außerdem gehört dem Vorstand des Vereins als beratendes Mitglied der Leiter der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) kraft Amtes an.

5. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Wahl des Vorstandes.
7. Über die Vorstandssitzung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, dass vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

§ 8

Beirat

1. Es kann ein Beirat aus sachkundigen, interessierten Mitgliedern gebildet werden, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Über Zusammensetzung und Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beirat hat beratende Funktion.
2. Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand aus seinen Reihen unter Hinzuziehung von Vorstandsmitgliedern Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

§ 9

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Auflage, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, um hierdurch einen Kassenbericht zu fertigen. Ihnen sind zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, wie z. B. Rechnungen und Bankauszüge zur Verfügung zu stellen. Der Kassenbericht ist bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zu Kassenprüfer gewählt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands und Wahl von zwei Kassenprüfern
 - b) Prüfung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, einschließlich Ermäßigung für bestimmte Gruppen und in Einzelfällen
 - c) Beschluss des Wirtschaftsplans
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenberichts
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g) Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes
3. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, dass vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist und den Mitgliedern zur Einsicht gegeben wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der auf der Sitzung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für jede andere Satzungsänderung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12

Mitgliederbeiträge und Spenden

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Hierbei sind Ermäßigungen für Studenten, Schüler, Teilnehmer gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende, Inhaber des Frankfurt-Passes, Arbeitslosengeld II-Empfänger oder Empfänger von Leistungen des SGB XII bei Vorlage einer Kopie des amtlichen Nachweises vorgesehen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.
4. Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern und von Dritten entgegen. Spenden können mit einer Zweckbestimmung versehen werden. Der Vorstand und der Direktor der Bibliothek sind berechtigt, Spenden mit einer Zweckbestimmung abzulehnen.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Stadt Frankfurt (Oder), Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder)“ zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks.

§ 14

Gerichtsstand und Inkrafttreten

1. Gerichtsstand ist Frankfurt (Oder). Es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Frankfurt (Oder) den 23. April 2012 (Welttag des Buches)

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

01) Renate Bethold

02) Thomas Fittke

03) Wolfgang ...

04) Julia ...

05)

06) Andrea Doll

07)

08) R. Jahn

09)

10) Grazyna Thondak

11)

12) Christen

13) Friderica ...

14) D. ...

15) D. ...

16) _____

17) _____

18) _____

19) _____

20) _____